



**1. Ob eine Internet Domain Unterscheidungskraft besitzt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und verwirklicht – grobe Fehlbeurteilung ausgenommen – keine erhebliche Rechtsfrage.**

**2. Die Domain „laendleimmo.at“ ist für die Tätigkeit Immobilienvermittlung vorwiegend in Vorarlberg nicht rein beschreibend, sondern unterscheidungskräftig.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Griss als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei T\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei E\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung, Beseitigung, Zahlung von 2.000 EUR sA und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 30.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12. September 2007, GZ 5 R 137/07i-9, den

### **Beschluss**

gefasst: Der Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

### **Begründung:**

Die Klägerin betreibt seit 2004 unter den Domain-Namen „laendleimmo.at“ und „ländlerimmo.at“ ein Internetportal für die Vermittlung von Liegenschaften in Vorarlberg; sie verfügt seit April 2005 auch über eine Wortbildmarke mit dem Wortbestandteil „laendleimmo.at“. Die Beklagte ließ sich im Februar 2006 die Domain „ländlerimmo.com“ registrieren und betreibt darunter seit Anfang 2007 ein Internetportal für Liegenschaften in ganz Österreich. Das Rekursgericht hat die Unterscheidungskraft der Domain-Namen der Klägerin bejaht und der Beklagten daher verboten, die Domain „ländlerimmo.com“ oder eine andere mit den Domain-Namen der Klägerin verwechselbar ähnliche Domain beim Betrieb eines Immobilienportals für Vorarlberg zu verwenden.

Dem Revisionsrekurs der Beklagten gelingt es nicht, das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aufzuzeigen.

Domain-Namen sind grundsätzlich als Unternehmenskennzeichen schutzfähig (4 Ob 36/98t = SZ 71/35 - jusline). Wenn sie beschreibenden Charakter haben, setzt der Schutz allerdings ihre – hier strittige – Verkehrsgeltung voraus. Maßgebend ist, ob die beteiligten Verkehrskreise den Begriffsinhalt zwanglos und ohne komplizierte Schlussfolgerungen erschließen können und die Wortkombination als beschreibenden Hinweis auf die Art der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens verstehen (RIS-Justiz RS0109431).

Enthält das Zeichen demgegenüber nur Andeutungen einer bestimmten Beschaffenheit, ohne die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung konkret oder umfassend zu beschreiben, ist es nicht rein beschreibend und daher auch ohne Verkehrsgeltung geschützt (4 Ob 230/01d = ÖBl 2002, 138 - the.internet.factory; 4 Ob 116/03t = ÖBl-LS 2003/158 - immofinanz; RIS-Justiz RS0109431 T3; zuletzt 17 Ob 3/07a = MR 2007, 98 - immoeast). Die Bekanntheit des

Zeichens ist in diesem Fall nur für die Bestimmung des Schutzzumfangs von Bedeutung (4 Ob 116/03t - immofinanz).

Die Abgrenzung zwischen Beschreibung und bloßer Andeutung begründet, grobe Fehlbeurteilungen ausgenommen, keine erhebliche Rechtsfrage (17 Ob 3/07a - immoeast).

Im konkreten Fall deutet „laendleimmo.at“ zwar darauf hin, dass die Klägerin Dienstleistungen in Bezug auf Immobilien in Vorarlberg anbietet. Die Auffassung des Rekursgerichts, dass die angesprochenen Kreise die Domain noch nicht als Beschreibung der konkreten Dienstleistungen (Immobilienvermittlung) verstehen, hält sich aber im Rahmen der oben dargestellten Rechtsprechung. Ein tragfähiger Unterschied zu „immoeast“ (17 Ob 3/07a) ist nicht zu erkennen.

Die dagegen gerichtete Argumentation des Revisionsrekurses beruht auf der Prämisse, dass schon der Kennzeichenbestandteil „immo“ glatt beschreibend sei; daher gelte das auch für die Kombination mit dem ebenfalls nur beschreibenden Begriff „ländle“. Diese Prämisse ist aber verfehlt: Denn der Begriff „immo“ lässt gerade nicht erkennen, welche immobilienbezogenen Dienstleistungen damit bezeichnet werden. Daher kann daraus auch nicht der rein beschreibende Charakter des Gesamtzeichens abgeleitet werden.

## ***Anmerkung\****

### **I. Das Problem**

Die Klägerin betrieb seit 2004 unter den Domain-Namen „laendleimmo.at“ und „ländleimmo.at“ ein Internetportal für die Vermittlung von Liegenschaften in Vorarlberg; sie verfügte seit April 2005 auch über eine Wortbildmarke mit dem Wortbestandteil „laendleimmo.at“.

Die Beklagte ließ sich im Februar 2006 die Domain „ländleimmo.com“ registrieren und betrieb darunter seit Anfang 2007 ein Internetportal für Liegenschaften in ganz Österreich. Gestützt auf ihre älteres Markenrecht und ihr älteres Unternehmenskennzeichen „laendleimmo.at“ begehrte die Klägerin im Sicherungsverfahren ein Verwednungsverbot.

### **II. De Entscheidung des Gerichts**

Bereits das OLG Wien bejahte die Unterscheidungskraft der Domain-Namen der Klägerin und verbot der Beklagten, die Domain „ländleimmo.com“ oder eine andere mit den Domain-Namen der Klägerin verwechselbar ähnliche Domain beim Betrieb eines Immobilienportals für Vorarlberg zu verwenden. Der OGH wies den ao Revisionsrekurs unter Hinweis auf Vorjudikatur zurück, da dem klägerischen Kennzeichen „laendleimmo.at“ Unterscheidungskraft iS des § 9 Abs 1 UWG zukam, und demnach Verwechslungsgefahr zum Kollisionszeichen „immoländle.com“ bestand.

### **III. Kritische Würdigung und Ausblick**

Die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Kennzeichens ist reversibel, d.h. als Rechtsfrage allein der (höchst-)richterlichen Auffassung vorbehalten, und im vorliegenden Fall aufgrund ähnlicher Rsp<sup>1</sup> nicht zu beanstanden.

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.: Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 OGH 27.11.2001, 4 Ob 230/01d – *internetfactory*, wbl 2002/131, 183 = ecolex 2002/143, 364 (*Schanda*) = ÖBI-LS 2002/54, 66 = ÖBI 2002/25, 138; 8.7.2003, 4 Ob 116/03t – *Immofina/Immofinanz*, ÖBI-LS

Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen des OGH zur „Kombinationswirkung“ von zusammengesetzten Zeichen.<sup>2</sup> Die Prämisse, dass schon der Kennzeichenbestandteil „immo“ glatt beschreibend sei; daher gelte das auch für die Kombination mit dem ebenfalls nur beschreibenden Begriff „ländle“, ist unzutreffend: Denn der Begriff „immo“ lässt gerade nicht erkennen, welche immobilienbezogenen Dienstleistungen damit bezeichnet werden. Daher kann daraus auch nicht der rein beschreibende Charakter des Gesamtzeichens abgeleitet werden.

#### **IV. Zusammenfassung**

Die Domain „laendleimmo.at“ verfügt über ausreichende Unterscheidungskraft für ein Internetportal zur Vermittlung von Liegenschaften in Vorarlberg, sodass sich deren Inhaber gegen die verwechselbar ähnliche Domain „ländleimmo.com“ erfolgreiche zur Wehr setzen kann.

---

2003/158, 264 = ÖBI-LS 2003/163, 265 = ÖBI-LS 2003/159, 264; 20.3.2007, 17 Ob 3/07a – *immoeast.com*, MR 2007, 98 = ÖBI-LS 2007/123/124, 158.

2 Vgl. auch OGH 21.11.2006, 4 Ob 154/06k – *Amadeo by living dimension*, ÖBI-LS 2007/78/79, 65 = ÖBI 2007/30, 134 (*Gamerith*); EuGH 6.10.2005, C-120/04 – *Thomson Life*, RdW 2005/760, 692 = *ecolex* 2006/138, 303 (*Schumacher*) = *ecolex* 2006, 536 = ÖBI-LS 2006/56, 68 = ÖBI 2006/34, 143 (*Hofinger*) = ZER 2006/356, 144.